

Satzung der Hansestadt Rostock über die Errichtung und Unterhaltung einer Wasserwehr

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 21/1997 vom 29.10.1997)

Auf der Grundlage der §§ 94 und 95 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 699) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) wird durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock nach Beschlußfassung am 01.10.1997 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Errichtung einer Wasserwehr

Zur Abwendung von Wassergefahren durch Sturmfluten, Hochwasser, Eisgang oder anderen durch Wasser verursachten Ereignissen wird für die Hansestadt Rostock ein Wasserwehrdienst (Wasserwehr) geschaffen.

§ 2 Aufgaben

Die Wasserwehr hat zur Aufgabe, die Hochwasserschutzanlagen zu überwachen und zu kontrollieren. Sie informiert die Katastrophenschutzbehörde über Schäden an den Anlagen und unterrichtet über mögliche Gefahren durch die in § 1 genannten Naturereignisse.

§ 3 Mitgliedschaft in der Wasserwehr

(1) Die Aufgaben werden Bürgerinnen und Bürgern der Hansestadt Rostock ehrenamtlich übertragen.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung stellt die Hansestadt Rostock. Sie führt die Mitglieder der Wasserwehr im Einsatz und gewährleistet die fachgerechte Ausbildung.

(3) Die Mitglieder der Wasserwehr haben auf Antrag gemäß § 94 Abs. 3 LWaG Anspruch auf Entschädigung bei Hilfeleistungen.

§ 4 Organisation

(1) Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Hansestadt Rostock ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gliedert sich in mehrere Ortsteilwasserwehren.

3/17

(2) Der Hauptausschuß bestellt die Mitglieder der Wasserwehren. Die Mitglieder werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zum Ehrenamt verpflichtet. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestimmen die Leiterinnen und/oder die Leiter der jeweiligen Ortsteilwasserwehren.

(3) Die Wasserwehr untersteht der Katastrophenschutzleitung der Hansestadt Rostock sowie der Fachaufsicht der unteren Katastrophenschutzbehörde.

§ 5 Maßnahmen- und Verpflichtungsplan

Die Leiterinnen und/oder die Leiter der Ortsteilwasserwehren legen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die Maßnahmenpläne fest.

Dazu gehören u. a.:

1. Alarmierungsplan bei Ausrufung der Wassergefahr,
2. Plan zur Durchführung des Kontroll- und Beobachtungsdienstes an festgelegten bzw. zugewiesenen Hauptgefährdungspunkten sowie zur Gesamtsituation,
3. Plan zur Sammlung, Verwaltung und Weitergabe von Informationen, einschließlich der Verbindung zum Katastrophenschutzstab,
4. Schulungs- und Ausbildungsplan (Zeitpunkt und Umfang von Informationsveranstaltungen, Übungen, Planspielen und Probemaßnahmen).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Rostock, 20.10.1997

Der Oberbürgermeister
Arno Pöker